



Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf den Ablauf von schriftlichen Prüfungen an MCI-Studiengängen und sind von mit der Aufsicht von Prüfungen betrauten Personen zu berücksichtigen.

PRÜFUNGSABLAUF & AUFSICHT

PRÜFUNGSBEGINN UND -DAUER

Die Prüfung beginnt **pünktlich**, selbst wenn (noch) nicht alle Studierenden anwesend sind.

Die Klausurzeit ist vorgeschrieben und kann nicht verlängert werden.

Wer zu spät kommt, muss die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Klausurzeit abgeben. Es gibt keine Verlängerung.

ORGANISATION

Die Studierenden stellen ihre Taschen, Rucksäcke etc. vorne an der Tafel/Wand/Whiteboard, bei der Prüfungsaufsicht bzw. an dem von der Prüfungsaufsicht angegebenen Platz ab.

Die Aufsichten legen bereits vor Beginn der Klausur Schreibblätter/Zusatzblätter auf die Tische, falls diese vorgesehen sind. Die Studierenden haben sich auf die ausgewiesenen Plätze zu sitzen.

Pro Tisch sitzt nur ein/e Studierende/r, ein Platz zwischen den Studierenden muss frei bleiben.

Die Prüfungsaufsicht kann dem/der Studierenden einen anderen Platz zuweisen.

HILFSMITTEL

Zur Prüfung sind ausschließlich die von der Prüfungsaufsicht ausgegebenen Prüfungsunterlagen und Zusatzblätter sowie Bleistift/Kugelschreiber, Lineal und Radiergummi (kein Federpenal, Federschachtel o.ä.) erlaubt. In Ausnahmefällen werden vom/von der Prüfer/-in erlaubte Hilfsmittel wie z.B. Taschenrechner oder Bücher zugelassen, wobei dies der Prüfungsaufsicht im Vorfeld kommuniziert wird. Die Prüfungsaufsicht informiert die Studierenden zu Beginn der Prüfung über etwaige zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel.

Programmier-, graphik- und algebräfähige Taschenrechner wie z.B. TI-92, TI-89, HP 48 sind nicht erlaubt.

Handys, Laptops und andere technische Geräte gelten als unerlaubte Hilfsmittel und sind nicht erlaubt.

KLAUSURUNTERLAGEN

Es dürfen nur von der Prüfungsaufsicht ausgegebene Prüfungsblätter (inkl. Zusatzblätter) verwendet werden.

Die Klausurblätter werden nur auf der Vorderseite beschrieben; reicht der Platz nicht aus, ist ein von der Prüfungsaufsicht ausgegebenes Zusatzblatt zu verwenden.

Auf jedem Blatt der Klausur (inkl. Zusatzblätter) trägt der/die Studierende den Namen und Matrikelnummer in Blockschrift ein.

Die Studierenden geben die gesamte Klausur (Prüfungsfragen, Klausurblätter, beschriftete und unbeschriftete Zusatzblätter) bei der Prüfungsaufsicht ab.

Die Klausurunterlagen bleiben zusammengeheftet. Sollten die Studierenden die Klausuren dennoch auseinandernehmen, so liegt es in ihrer Verantwortung, wenn Blätter verloren gehen.

PRÜFUNGSVERLAUF

Studierenden ist es nicht gestattet, während der Prüfung den Raum zu verlassen.



Studierenden ist es nicht erlaubt, während der Prüfung zu essen.

Die Prüfungsaufsicht (sofern nicht der Lektor selbst als Prüfungsaufsicht anwesend ist) gibt keinerlei inhaltliche Stellungnahmen zu Klausurfragen.

Die Anweisungen der Prüfungsaufsicht sind zu befolgen.

Die Studierenden müssen die kompletten Klausurunterlagen abgeben (Klausur, Klausurfragen, beschriftete und auch unbeschriftete Zusatzblätter).

TÄUSCHUNG BEI PRÜFUNGEN

Lt. Prüfungsordnung wird eine Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ beurteilt, wenn der/die Studierende versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung oder die eines/einer anderen Studierenden durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wenn er/sie nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.

Unter Täuschung bei Prüfungen wird insbesondere verstanden:

- Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- Kommunikation mit anderen Studierenden
- Täuschung jeglicher anderer Art

Eine vorgetäuschte Prüfungsleistung hat die Beurteilung „Nicht genügend“ zur Folge.

Beim Versuch, durch Täuschung, Mitführen oder Benutzen eines nicht zugelassenen Hilfsmittels die Prüfungsleistung zu beeinflussen, wird der/die Studierende auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, das Hilfsmittel (nicht die Klausur!) abgefasst und der Sachverhalt protokolliert. Der Studierende setzt die Prüfung fort.

Hat der/die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Diplomprüfungszeugnisses offenbar, so kann der/die Leiter/-in des Lehrkörpers nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Sprechen die Studierenden während der Klausur miteinander, wird dieser Sachverhalt protokolliert. Eine Vorwarnung durch die Prüfungsaufsicht muss nicht erfolgen und liegt im Ermessen der Aufsicht.

Der Versuch oder die Vornahme einer Täuschung im Rahmen von Prüfungen kann bis zum Ausschluss aus dem Studium führen. (vgl. Bildungsvertrag)